

Reisebedingungen für Pauschalangebote des Neckar-Zaber-Tourismus e.V.

Sehr geehrter Reisegast, wir bitten Sie um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie – nachfolgend „Gast“ genannt – mit dem Neckar-Zaber-Tourismus e.V. als Reiseveranstalter – nachfolgend abgekürzt **NZT** genannt – abschließen. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote des Neckar-Zaber-Tourismus e.V. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (z.B. Gästeführungen) und nicht für die Buchung von Pauschalangeboten von Kooperationspartnern (hier kommen die Reisebedingungen der Kooperationspartner zur Anwendung).

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Buchungserklärung/Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast dem NZT den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Wege. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahmestätigung des Buchungsauftrags dar.

1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Tourismusstelle zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der NZT dem Gast die schriftliche Buchungsbestätigung übermitteln. Eine Buchungsbestätigung ist entbehrlich, wenn die Buchungserklärung des Gastes weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird.

1.3. Der die Buchung vornehmende Gast haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.4. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des NZT vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

2. Bezahlung, Versicherungsschein

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.

2.2. Ein Versicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 2.1., **nicht auszuhändigen**, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.

2.3. Mit Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung) ist, soweit dies in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.4. Die Restzahlung ist 2 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.5. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, und der NZT zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, vom NZT nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.

3. Leistungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung des NZT ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung im Prospekt und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Sportanbieter, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetrieben) sind vom NZT nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des NZT, dessen Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom NZT herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der Tourismusstelle gemacht wurden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten In-

halt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom NZT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der NZT ist verpflichtet, den Gast über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die Tourismusstelle dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim NZT. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der NZT Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen:

bis zum 31. Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn	20 %
vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn	50 %
vom 11. bis zum 3. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise	90 %

5.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

5.4. Dem Gast bleibt es vorbehalten, dem NZT nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.5. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegung oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, kann der NZT, ohne dass ein Rechtsanspruch des Gastes auf die Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 15 € erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.6. Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Gastes, entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 651b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

6.1. Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, Krankheit oder aus sonstigen nicht vom NZT zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung.

6.2. Der NZT wird sich jedoch, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt, beim Leistungsträger um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen und entsprechende Beträge an den Gast zurückzahlen, wenn diese von den einzelnen Leistungsträgern an den NZT zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1. Der NZT kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des NZT oder ihrem Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der NZT behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

7.2. Der NZT kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Der NZT ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des NZT später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

8. Haftung

Die vertragliche Haftung des NZT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die Tourismusstelle für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

9.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen. Der NZT kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der NZT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

9.3. Der Gast ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich dem NZT anzuzeigen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist **nicht** ausreichend. Unterlässt es der Gast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der NZT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Gast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem NZT erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom NZT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird. Der Gast schuldet dem NZT den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.5. Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der NZT nicht zu vertreten hat.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem NZT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des NZT oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des NZT oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.4. Die Verjährung nach Ziffer 10.2 und 10.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.5. Schweben zwischen dem Gast und dem NZT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder der NZT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem NZT und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

11.2. Der Gast kann den NZT nur an dessen Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen des NZT gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des NZT maßgebend.

Reiseveranstalter ist:

Neckar-Zaber-Tourismus e.V.

Vertreten durch den Vorsitzenden Volker Schiek und die Geschäftsführerin Sabine Hübl
Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim,
Tel. 07135/ 933525, Fax 07135/ 933526
info@neckar-zaber-tourismus.de

Brackenheim, im Januar 2011